

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Wohnanlage Neubaugebiet Merheim (02-1600-09/12)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.04.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Die Bezirksvertretung hält es derzeit aber nicht für erforderlich, weitere verkehrsregelnde Maßnahmen anzuordnen. Die Verwaltung wird gebeten, die Situation weiter zu beobachten. Sollte es nach kompletter Fertigstellung und Bezug des Neubaugebietes gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf geben, ist die Bezirksvertretung entsprechend zu informieren.

Begründung:

Der Petent beklagt sich über Parkplatzmangel, massive Störung des Verkehrs durch parkende Autos und die Nicht-Einhaltung der 30km/h-Beschränkung im Neubaugebiet Merheim im Bereich Hopfenstraße / Auf dem Eichenbrett.

Die Beschwerden über die nicht ausreichende Zahl an Parkmöglichkeiten in dem Neubaugebiet sind nach Erfahrung der Verwaltung zumeist darin begründet, dass Anwohner über zwei oder mehrere Kfz verfügen, aber nur über maximal einen Einstellplatz verfügen. Von den meisten Bürgerinnen und Bürgern wird zusätzlich zu den Forderungen nach mehr Parkmöglichkeiten vorgetragen, dass Ihnen von dem Bauträger des Wohngebietes versichert wurde, dass ausreichende Parkmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen würden.

Der Petent wurde bereits darüber informiert, dass es nicht die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass Haus- oder Wohnungseigentümern bei zu wenigen oder nicht vorhandenen Einstellplätzen auf Privatgelände ausreichende Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung gestellt werden. Das öffentliche Straßenland steht im Rahmen des Gemeingebrauches jedem Verkehrsteilnehmer zur Nutzung im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zur Verfügung.

Der Petent regt dennoch an, im Neubaugebiet Köln-Merheim die Regelung des Bewohnerparkens einzuführen. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist jedoch nur dort sachgerecht und zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks im öffentlichen Straßenland die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen legalen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Beim Neubau von Wohngebäuden müssen ausreichend Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn ein Zu- und Abgangsverkehr mit privaten Kraftfahrzeugen zu erwarten ist (§ 51 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW)). Im Neubaugebiet in der Hopfenstraße wurden diese privaten Stellplätze für die Bewohner der Häuser nachgewiesen. Daher ergibt sich hier keine Notwendigkeit, Bewohnerparkvorrechte zu schaffen.

Für den darüber hinaus gehenden Bedarf an Parkflächen, insbesondere für Besucher, stehen entlang der Straßen in großer Zahl Parkbuchten zur Verfügung. Außerdem ist das Parken in der Regel am Straßenrand erlaubt.

Ob ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden oder vorgesehen sind, ist besonders bei Neubaugebieten durch eine Einsichtnahme in den Bebauungsplan und die Bauplanung des Erschließungsträgers bereits vorab prüfbar. Es ist zutreffend, dass das Klinikum Merheim im Bereich des früheren Klinikparkplatzes ein Besucherparkhaus gebaut hat. Durch diesen Neubau wurde die Anzahl der dortigen Parkmöglichkeiten erhöht. Das für die Nutzung dieses Parkhauses Gebühren erhoben werden und hierdurch ein Verdrängungseffekt in das abgrenzende Wohngebiet entsteht, ist aber nicht zutreffend, da auch der frühere Parkplatz bereits gebührenpflichtig war (Parkscheinautomat).

Die Aussagen des Petenten, dass es in der Straße Auf dem Eichenbrett „zu massiven Störungen des Verkehrs kommt“ und dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht eingehalten werde, kann nicht bestätigt werden. Die Erschließungsplanung des Wohngebietes sah und sieht diese Straße als Haupteerschließungsstraße für das Wohngebiet vor. Der Ausbau durch den Bauträger erfolgte auch entsprechend dieser Planung in Form einer zweispurigen Fahrbahn mit einseitig ausgebautem Parkstreifen und Gehweg.

Um die Geschwindigkeit im Verlauf dieser Straße zu reduzieren, wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Zur Unterstützung der Geschwindigkeitsreduzierung und auch um das Parkbedürfnis der dortigen Anwohner zu berücksichtigen, wurde auch das Parken am Fahrbahnrand weitestgehend zugelassen. Lediglich kleinere Teilbereiche auf der Südseite der Fahrbahn wurden mit Haltverbot ausgeschildert, um die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss nach Einrichtung der dort verkehrenden Buslinie der KVB sicher zu stellen.

Alle vorgenannten Verkehrsregelungen wurden zusammen mit dem Verkehrsdezernat des Polizeipräsidenten Köln vor Ort abgestimmt. Sie haben sich nach Auffassung der Verwaltung und der Polizei bewährt. Änderungen werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Soweit im öffentlichen Straßenland Kraftfahrzeuge falsch abgestellt werden, kann dies dem Ordnungs- und Verkehrsdienst direkt unter der Rufnummer 0221/221-32000 gemeldet werden.

Anlagen